XIII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 16. November 1832.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um die nachbenannten Gegenstände der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Organisation des Bundes-Contingents

anlangend, fordert Er Sie zur Erklärung über den im letzten Convente mitgetheilten desfallsigen Bericht auf.

II. Gesetzliche Bestimmungen wegen des Bücher-Nachdruckes.

Wegen dieses Gegenstandes hat die Ehrliebende Bürgerschaft im letzten Convente auf den Antrag des Senats zwar ebenfalls eine Berathung und Berichtserstattung mittelst einer gemeinschaftlichen Deputation für erforderlich erachtet, indeß die wegen der Verfassungs-Verhandlungen bestehende dazu in Vorschlag gebracht.

Zu einer Verweisung jener Angelegenheit an diese Deputation scheint aber dem Senate weder dieselbe die geeignete Behörde zu seyn, noch lassen sich die Unzuträglichkeiten, welche daraus entstehen dürften, verkennen.

Sie ist dazu nicht die geeignete Behörde. Denn zuvörderst besteht bekanntlich schon eine Deputation, die mit diesem Gegenstande sich bereits im Jahre 1828 be-

schäftigt hat, und findet sich überall kein Grund, weshalb die fernere Berathung nicht ihr anvertrauet bleiben, sondern einer andern Deputation aufgetragen werden sollte. Sodann aber befaßt der Geschäftskreis dieser letztern unsre Verfassung. Hier hingegen handelt es sich bloß darum, einen bestehenden Bundestags-Beschluß wider den Bücher-Nachdruck durch specielle gesetzliche Vorschriften zur völligen Ausführung zu bringen, also um Anordnungen, welche offenbar weder von dem besondern Organismus unsers Staats abhängig sind, noch damit im Zusammenhange stehen und welche also dem Kreise der Berathungen jener Deputation gar nicht angehören. Es kommt endlich noch hinzu, daß dieselbe ihrer Organisation nach und namentlich durch die eidliche Verpflichtung ihrer Mitglieder, die Resultate ihrer Verhandlungen geheim zu halten, eine Stellung erhalten hat, welche, so zweckmäßig sie auch für ihren eigenthümlichen Beruf seyn mag, doch für ganz gewöhnliche Berathungsgegenstände nicht als angemessen erscheinen kann.

Aber auch selbst für nachtheilig hält der Senat die gewünschte Verweisung. Denn einestheils würde die vorliegende Sache, deren unverzügliche Erledigung sich empfiehlt, eine ganz unnöthige Verzögerung erleiden, wenn sie mit einer Angelegenheit in Verbindung gesetzt würde, bei welcher ihrer Natur nach, jedenfalls doch bis zu ihrer vollständigen verfassungsmäßigen Erledigung, ein größerer Zeitaufwand nicht vermieden werden kann. Anderntheils würde auch selbst diese Angelegenheit dadurch verzögert werden, wenn man den ohnedies schon höchst wichtigen und umfassenden Geschäftskreis der Deputation nun sogar noch durch Hinzufügung neuer fremdartiger Gegenstände erweitern wollte.

Der Senat muß demnach Seinen frühern Antrag auf Verweisung dieser Sache an die bestehende Deputation wiederholen, wiewohl Er auch, falls die Niedersetzung einer neuen Deputation zu diesem Zwecke gewünscht werden sollte, dagegen nichts zu erinnern haben würde. Er empfiehlt daher diesen Gegenstand zu einer unverzüglichen nochmaligen Erwägung, indem es Ihm fortwährend zweckmäßiger scheint, gemeinschaftlich mit der Ehrliebenden Bürgerschaft auf vollständige Ergänzung einer Lücke in unserer bisherigen Gesetzgebung Bedacht zu nehmen, als ohne Ihre Theilnahme diejenigen Anordnungen, welche der erwähnte Bundestags-Beschluß erforderlich macht, zu erlassen.

III. Steuer-Erleichterung der Gebietsbewohner.

Hinsichtlich dieses Gegenstandes hat die Finanz-Deputation dem Senate anzeigen lassen, daß die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, welcher Derselbe beigetreten sey:

> wie Sie dem Antrage am Schlusse des Berichts, S. 65, Betreff einer gänzlichen Remission Einer dieser rückständigen Steuern (nämlich Eines der beiden Schosse aus dem Gebiete für 1831), nicht beipflichte und zwar wohl eine einstweilige Aussetzung der Erhebung, jedoch nicht einen gänzlichen Erlaß derselben bewilligen könne;

den

den Zweifel erregt habe, ob auch die Erhebung des Einen im Budget aufgeführten Schosses einstweilen ausgesetzt, und somit, weil das Ende des Jahres nahe sey, in diesem Jahre nicht mehr erhoben werden solle; welches indessen die Deputation nicht anrathen könne, weil theils auf die Einnahme gerechnet sey, und anderntheils dann wieder zwei rückständige Schosse in das nächste Jahr hinüber genommen werden müßten, welches selbst für die Steuerpflichtigen aus mehreren Gründen nicht ersprieslich seyn könne. Die Deputation wünsche daher diesen Zweifel durch eine bestimmte Erklärung gehoben zu sehen.

Indem nun der Senat Eine Ehrliebende Bürgerschaft zu dieser Erklärung auffordert, hält Er dafür, daß es angemessener sey, den Einen Schoß aus dem Gebiete (welcher den Frühjahrsschoß der Stadt von 1831 begleiche), noch in diesem Jahre erheben zu lassen.

IV. Geschäftsbetrieb durch Unterhändler über zu verkaufende oder zu vermiethende Immobilien, über Geld-Belegungen u. s. w.

Die dieses Gegenstandes halber im Convente vom 13. April d. J. niedergesetzte Deputation hat dem Senate einen Bericht eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, in der Anlage A. hiebei mittheilt; und wünscht Er zu den nunmehr von Ihr vorzunehmenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten. Anlage A.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Löbliche Bürgerschaft erklärt Sich, den Anforderungen des Hochweisen Raths gemäß, über die in Antrag gekommenen Gegenstände im Folgenden:

Zu I.:

Organisation des Bundes-Contingents,

nimmt Sie den im letzten Convent mitgetheilten Bericht, das heißt die darin unter 1 bis 7 angeführten Bestimmungen, auf drei Jahre an, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung und Bedingung, daß ihr das Gelingen der Aufstellung von 235 Freiwilligen nach Maaßgabe desfallsiger Vorschläge von der zur Ausführung zu beauftragenden Deputation berichtend nachgewiesen werde, in dessen Entstehung Sie Sich anderweitige Bestimmungen hinsichtlich der gesammten Vorschläge vorbehält. Die Ausführung verweiset Sie an die am 29. März 1831, S. 142 und 144, ernannte gemeinschaftliche Deputation in Betreff Completirung des Bundes-Contingentes, hat

 auch

auch an selbiger, an die Stelle des aus dem Collegio der Aeltermänner in den Senat getretenen Herrn Senators Iken wieder erwählt, den

Herrn Aeltermann H. E. Hagendorff.

Sie fügt zu No. 4 die Bestimmung bei, daß auf das auszulobende und zu bewilligende Wartegeld von 1 Rthlr. 18 Gr. per Monat, oder 15 Rthlr. per Jahr, kein Arrest Statt finde. Bemerkt auch zugleich, um Mißverständnissen vorzubeugen, wie Sie Sich über die Vermehrung und Verbesserung des Polizei-Personals Ihre Erklärung über den im frühern Convent mitgetheilten Bericht vorbehalte.

Zu II.:

Gesetzliche Bestimmungen wegen des Bücher-Nachdrucks,

setzet Sie Ihre Erklärung, bei dem desfallsigen ausgedehnten Vortrage des Senats, für heute aus, widerspricht aber, bis zu gemeinschaftlichen Vereinbarungen, jeglichen angedeuteten einseitigen Anordnungen und Verfügungen, die Sie nicht für bindend erachtet.

Zu III.:

Steuer-Erleichterung der Gebietsbewohner,

erklärt Sie Sich dahin, daß Sie zu I. des in Frage gekommenen Berichts keine weitere Befristung des Angetragenen als höchstens bis Ende dieses laufenden Jahres bewilligen wollen noch bewillige, und ferner einverstanden gewesen zu II., daß die Regulirung des bewilligten Deputations-Vorschlags, in Berücksichtigung der Lage der einzelnen Contribuenten, an die berichtende Deputation verwiesen werde.

Zu IV.:

Geschäftsbetrieb der Unterhändler u. s. w.,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht und dessen Abfassung, wird sich aber darüber bei anderweitig sich darbietender Gelegenheit erklären.

Sie schließt mit den besten Wünschen für das fernere Staatswohl.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat das Folgende:

I. Organisation des Bundes-Contingents.

Wegen dieses Gegenstandes tritt Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über den im letzten Convente eingebrachten Deputations-Bericht ihrem ganzen Inhalte

Inhalte nach mit der Bemerkung bei, daß, weil erst die Erfahrung lehren muß, ob die Vorschläge sich ausführbar zeigen und während der nächsten drei Jahre bewähren, dadurch die bisher bestehende — auf früheren gemeinschaftlichen Beschlüssen beruhende — Militair-Einrichtung lediglich als einstweilen suspendirt zu betrachten sey.

Indem Er daher wünscht, daß ohne Aufschub zu der Ausführung der jetzt vereinbarten Vorschläge geschritten und damit eine gemeinschaftliche Deputation beauftragt werde, bestätigt Er die von Ihr bezeichneten Deputirten, denen Er aus Seiner Mitte

Herrn Senator Dr. Pavenstedt,
Herrn Senator Albers,
Herrn Senator Dr. Olbers und
Herrn Senator Fritze

zuordnet.

II. Gesetzliche Bestimmungen wegen des Bücher-Nachdrucks.

Der Senat sieht der heute ausgesetzten Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei einer anderen Gelegenheit entgegen.

Da Sie Ihm aber zutrauen darf, daß Er die von Ihm in dem in Seinem heutigen Antrage bemerkten Falle etwa nöthig erachteten Anordnungen nur innerhalb des Kreises Seiner Regierungs-Befugnisse erlassen wird, so betrachtet Er das von Ihr in dieser Hinsicht Erwähnte nur als ein Mißverständniß, wodurch Er Sich in der Ausübung dieser Befugnisse nicht irre machen lassen kann.

III. Steuer-Erleichterung der Gebietsbewohner.

Diesen Gegenstand achtet der Senat durch die mit Seinem Antrage übereinstimmende Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt und wird demgemäß das Weitere anordnen.

Er entläßt Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für die stete Wohlfahrt unseres Freistaats für heute.
